



neue eriswiler zeitung

Sonderausgabe Windenergieanlage Grunholz





Liebe Eriswilerinnen
Liebe Eriswiler

Endlich ist es soweit: Der älteste Auftrag unserer Bürger an den Gemeinderat gelangt zur Abstimmung.

In rund 20 Jahren wurde das Projekt «Windenergie für Eriswil» durch die beauftragte Arbeitsgruppe, den Gemeinderat, die notwendigen externen Stellen und engagierte Bürgerinnen und Bürger zur heutigen Form ausgearbeitet. Ich möchte allen Beteiligten an dieser Stelle mein herzliches Dankeschön für die vielen eingesetzten Stunden, den spürbaren Elan und das eingebrachte Mitdenken ausdrücken.

Wir – der Gemeinderat und die Arbeitsgruppe Windenergie – sind überzeugt, dass das Projekt in der vorliegenden Form wirtschaftlich erfolgreich sein wird. Auch wird der Wille des Volkes aus der Abstimmung zu der Energiestrategie erfüllt und ist ein sinnvoller Beitrag zum Erreichen der dort definierten Ziele.

Die Entscheide der Politik, welche in den letzten Jahren gefällt worden sind, haben während der Projektplanung etliche Unsicherheiten geklärt. So ist zum Beispiel eine klare Festlegung der finanziellen Beiträge des Bundes erfolgt, welche massiv zum erwarteten finanziellen Erfolg dieses Projektes beitragen.

Die neusten Berichte aus Bundesbern erfreuen uns weniger. Eriswil setzt sich dafür ein, dass ein solches Projekt unter keinen Umständen ohne Zustimmung durch die Gemeinden und die Bevölkerung vor Ort gebaut werden kann. Aus unserer Sicht kann die Gemeinde eine wichtige Rolle auch bei der Umsetzung und Kontrolle von Ersatzmassnahmen spielen und damit mithelfen, die Ausführung zu kontrollieren und allenfalls zu optimieren.

Wir sind einen Schritt voraus. Wir vertrauen auf die Urteilkraft unserer Bevölkerung und freuen uns über eine Höchstbeteiligung an der Abstimmung am 29. November 2026.

Eure Gemeindepräsidentin
Sonja Straumann

* Das Vorwort bildet die persönliche Meinung der Gemeindepräsidentin ab.

Das Wichtigste in Kürze

Die Einwohnergemeinde Eriswil plant den Bau einer Windenergieanlage. Dafür hat sie nun ein Baugesuch eingereicht. Das Baugesuch wird im koordinierten Verfahren nach Art. 88 Abs. 6 behandelt. Das heisst, die ausgearbeitete Überbauungsordnung «Grunholz» umfasst das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung. Für die Windenergieanlage ist eine maximale Höhe von 225 m bestimmt worden. Sie soll je nach Anlagentyp – dieser ist noch nicht bestimmt worden – bis zu 12 500 MWh Elektrizität produzieren.

Während der öffentlichen Auflage vom 20. August 2026 bis am 21. September 2026 können bei der Gemeindeverwaltung Akten eingesehen und Einsprachen, Rechtsverwahrungen oder Lastenausgleichsbegehren eingereicht werden.

Am 29. November 2026 wird die Stimmbbevölkerung über die Windenergieanlage Grunholz abstimmen.

Einführung

Seit knapp zwanzig Jahren beschäftigt sich Eriswil mit dem Thema Windenergie. Seinen Anfang nahm die Idee im Zusammenhang mit dem Verkauf der Onyx-Aktien. Die Aktien stammten aus dem früheren Wasserkraftwerk bei Wynau, an welchem sich die Elektrizitätsversorgungen beteiligt hatten, um Strom beziehen zu können. Im weiteren Verlauf zeigte sich, dass sich der Strommarkt zunehmend auf grössere Stromkonzerne konzentrierte. Dies führte in Eriswil zur Überlegung, die lokale Stromproduktion auszubauen und damit auch selber Strom zu produzieren. Gleichzeitig sollte damit ein Teil der Wertschöpfung in der Region bleiben. 2007 fanden erste Windmessungen auf der Belzhöhe und im Grunholz statt. Aufgrund der Resultate wurde der Standort Grunholz weiter verfolgt.

Nachdem sich die Regionen Ob- und Nidwalden 2010 in einem regionalen Richtplan für die Nutzung von Windenergie ausgesprochen hatten, nahm der Gemeinderat Eriswil 2011 die Idee auf und bestellte eine Arbeitsgruppe Windenergie mit dem Auftrag, ein Windenergieprojekt auf dem Grunholz auszuarbeiten.

Über die Jahre mussten verschiedene Hindernisse aus dem Weg geräumt werden. Unter anderem wurde mit den Zuständigen der Armee verhandelt, welche auf dem Grunholz einen Übungsplatz betreibt. Auch die Flugsicherungsbehörde Skyguide verhinderte lange ein Weiterkommen des Projektes, bis die Planung aufgrund neuer technischer Möglichkeiten und Standort-Entscheiden betreffend den Flugplätzen wieder aufgenommen werden konnte.

Ablauf des Planungsverfahrens

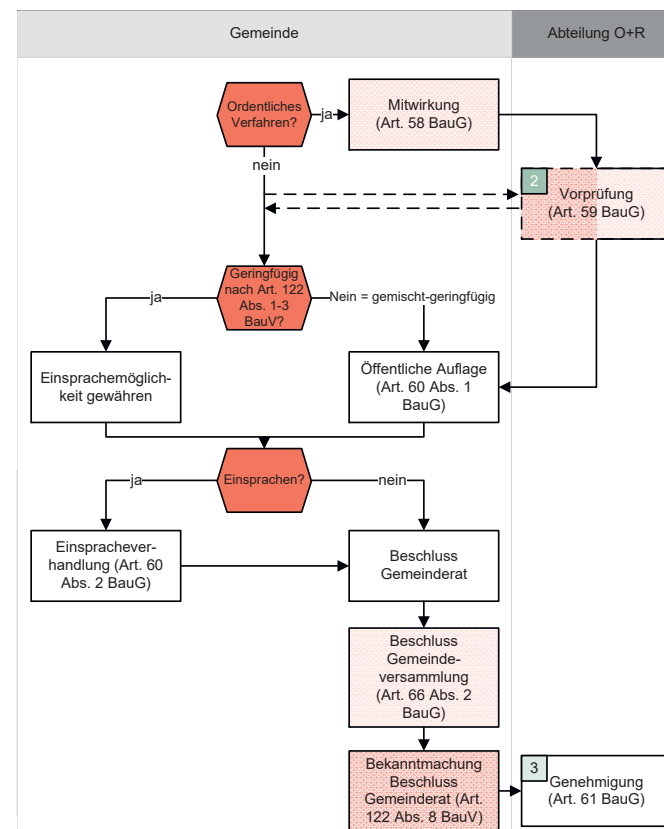


Abb: Planungsinstrument Überbauungsordnungen.
Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Planung wurde 2018 in einer Voranfrage dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung präsentiert. Aufgrund der Rückmeldungen wurden die Unterlagen überarbeitet, so dass im Jahr 2022 die öffentliche Mitwirkung gestartet werden konnte. Während 30 Tagen konnten Eingaben deponiert werden. Ausserdem wurde am 24. Juni 2022 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

■ Vorprüfung

Die überarbeiteten Unterlagen wurden anschliessend zur Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht. Diverse Fachstellen wurden miteinbezogen, insbesondere das Amt für Umwelt und Energie, welches die Umweltverträglichkeit geprüft hat. Die Ämter kommen zum Ergebnis, dass unter Vorbehalt der bezeichneten Genehmigungsvorbehalte der Überbauungsordnung Grunholz mit Baugesuch (KoG) sowie der Anpassung des kommunalen Richtplans zugestimmt werden kann.

■ Öffentliche Auflage

Sämtliche Unterlagen – auch der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mit allen Fach- und Amtsberichten – liegen nun bis am 21. September 2026 öffentlich auf. In dieser Zeit kann gegen das Vorhaben Einsprache erhoben werden.

Mit der öffentlichen Auflage müssen für Bauvorhaben Bauprofile aufgestellt werden. Das ist hier wegen der Höhe der Anlage nicht möglich. Damit man sich trotzdem während der Auflage ein Bild machen kann, wie die Anlage aussehen könnte, wurden an drei Standorten Visualisierungen aufgestellt. In den Visualisierungen wird die E160 des Herstellers Enercon dargestellt. Der Anlagentyp ist noch nicht bestimmt.

Diese Unterlagen liegen auf:

Überbauungsordnung «Grunholz», bestehend aus:

- Überbauungsplan 1:1000
- Überbauungsvorschriften
- Raumplanungsbericht/Umweltverträglichkeitsbericht

Baugesuch

- Baugesuchsformular
- Anschluss Elektrizität, Unterlagen zum Netzanschluss
- Formulare Bodenschutz, Erdbbensicherheit, Störfallvorsorge, Bauabfälle
- Ausnahmegesuche für
 1. Eingriff in die Ufervegetation (Ersatzmassnahmen)
 2. Eingriffe in Hecken- und Feldgehölze (Ersatzmassnahmen)
 3. Eingriff in Bestände geschützter Pflanzen (Ersatzmassnahmen)
 4. Eingriff in Lebensräume geschützter Tiere (Ersatzmassnahmen)
 5. Ausnahmegewilligung für die Profilierung
 6. Ausnahmegewilligung für Sondertransporte
- Situationsplan
- Profil

Umweltverträglichkeitsbericht

- Umweltverträglichkeitsbericht vom 21. Juli 2026, Version 1.75
- Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 15. April 2026

Informationshalber liegen ebenfalls die Grundlagen für das Plangenehmigungsverfahren des Eidg. Starkstrominspektorats auf. Es sind dies:

- Übersicht Verfahren Netzanschluss
- Vorabklärungen Netzverstärkung
- Umbau TS Kancel 1 und Mittelspannungs-Kabelanschluss WEA

■ Einsprachen

Eingehende Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren werden gesammelt. Die Gemeinde wird am Donnerstag, 1. Oktober 2026, und am Montag, 5. Oktober 2026, Einspracheverhandlungen durchführen und allenfalls Bereinigungen der Planung vornehmen. Nach dem Beschluss der Planung durch den Gemeinderat wird die Planung der Stimmbbevölkerung zur Abstimmung unterbreitet. Da mit dem Vorhaben auch eine Beteiligung an einer zu gründenden Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb der Anlage vorgesehen ist, wird die Abstimmung nicht an der Gemeindeversammlung, sondern in einer Urnenabstimmung erfolgen.

In der Abstimmungsbotschaft wird dann noch einmal über die Planung informiert. Ebenfalls über die Eingaben und die Resultate der Einspracheverhandlungen wird in der Botschaft Bericht erstattet.

Falls die Vorlage angenommen wird, gehen die Unterlagen an das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung. Mit der Genehmigung wird auch über die Einsprachen entschieden.

Inhalt der Planung

■ Überarbeitungen

Die Grundzüge des Projektes, insbesondere der Standort und das Profil der Windenergieanlage, blieben seit der Mitwirkung im Jahr 2022 unverändert. Verschiedene Kapitel des Umweltverträglichkeitsberichtes wurden jedoch noch überarbeitet. Diverse Punkte wurden ausführlicher beschrieben und noch besser aufeinander abgestimmt. So wurde zum Beispiel der Geometer beauftragt, eine Waldfeststellung durchzuführen, damit der Waldabstand genau bezeichnet werden kann. Auch wurde die Umleitung der Wanderwege während der Bauzeit thematisiert. Das Abschaltregime während Übungen des Militärs wurde festgehalten. Ebenfalls die Ersatzmassnahmen wurden nochmals eingehend überarbeitet. Die Bildung von Fonds zur Förderung von Fledermäusen, der Feldlerche und des Neuntöters wurde von der Abteilung Naturförderung beispielsweise nicht gutgeheissen; es wurden konkrete Massnahmen verlangt. Stattdessen sollen nun zum Beispiel Fledermauskasten für die Fledermäuse gebaut und verteilt werden. Oder das Biotop in der Wüeri soll mit konkret bezeichneten Pflanzungen erweitert werden. Auch wurde der jeweilige ökologische Ausgangszustand genau beschrieben und bezeichnet, durch welche Massnahmen ein exakt bestimmter Zielzustand erreicht werden soll. Für die Ersatzmassnahmen wurden mit den betroffenen Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen. Auch wurden diverse Monitoringkonzepte erarbeitet. Mit diesen soll der Erfolg der Massnahmen überprüft und gesichert werden.

■ Überbauungsordnung UeO

Die Gemeinden erlassen alle behörden- und eigentümerverbindlichen Planungsinstrumente. Einerseits handelt es sich bei der Nutzungsplanung um die baurechtliche Grundordnung (Zonenplan, Baureglement), andererseits um lokale Sondernutzungsplanungen (Überbauungsordnung). Eine Verfahrenskoordination mit dem Nutzungsplanverfahren als Leitverfahren wird dann durchgeführt, wenn die Überbauungsordnung das Vorhaben konkret genug regelt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung entscheidet als Leitbehörde mittels Gesamtentscheid über alle Teilaspekte des koordinierten Verfahrens. Die genehmigte Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung. Die Überbauungsordnung enthält die konkreten Bauvorschriften für die Windenergieanlage auf dem Grunholz. Der genaue Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird festgehalten. Sowohl die Bereiche für den Bau der Windenergieanlage wie auch für die elektrische Anbindung und die temporäre Baustellenzufahrt werden bezeichnet.

In den Vorschriften ist exakt festgelegt, welches Nutzungsmass die Windenergieanlage aufweisen darf. Die Gesamthöhe der Windenergieanlage inklusive Rotor darf 225 m nicht überschreiten. Die Kranstellfläche für den Bau und die Fläche für provisorische Installationen müssen sich im Baubereich befinden. Diese Flächen müssen nach dem Bau auf die Fläche reduziert werden, welche für den Unterhalt der Anlage genügt.

Die Windenergieanlage kann so lange betrieben werden, wie ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Der Ersatz der Anlage ist erlaubt. Wird die Anlage ausser Betrieb genommen, muss sie innert 12 Monaten vollständig abgebaut werden. Die Betreiberin der Anlage wird verpflichtet, Rückstellungen dafür zu bilden.

■ Baugesuch

Gebaut werden soll eine Windenergieanlage mit einer maximalen Höhe von 225 Metern inklusive Rotor. Gemäss den Planungsunterlagen soll die jährliche Stromproduktion der Anlage mindestens dem jährlichen Strombedarf der Gemeinde Eriswil entsprechen. Aufgrund ihrer Höhe wird die Anlage aus höheren Lagen auch aus grösserer Entfernung sichtbar sein.

Warum ist eine Anlage dieser Höhe vorgesehen? Im Rahmen der bisherigen Planung wurden verschiedene Varianten diskutiert. Arbeitsgruppe und Gemeinderat haben sich für eine einzelne, grössere Anlage mit guter Erschliessung entschieden, anstelle mehrerer kleinerer Anlagen. Ein weiterer Grund für die gewählte Höhe ist der erwartete höhere Stromertrag: Bei Windenergieanlagen nimmt der Ertrag mit zunehmender Höhe überproportional zu.

■ Umweltverträglichkeitsprüfung UVP

Das Vorhaben bedarf gemäss Art. 10 b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW wird in diesem Gesetz als UVP-pflichtiger Anlagentyp bezeichnet. Art und Zweck der Nutzung ist die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Windenergie. Der Umweltverträglichkeitsbericht entspricht dem Raumplanungsbericht, welcher für die Überbauungsordnung erarbeitet worden ist. Er behandelt sämtliche Auswirkungen auf die Umwelt wie Schattenwurf, Lärm oder Auswirkungen auf Flora und Fauna. Er kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden. Auch der Prüfbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung liegt auf.

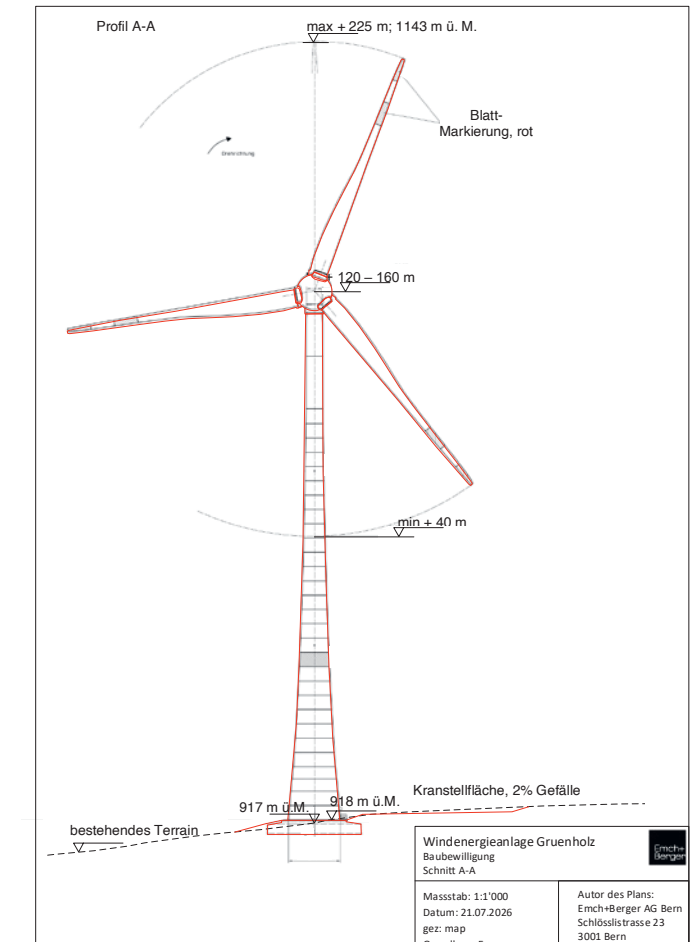


Abb: Profil Windenergieanlage

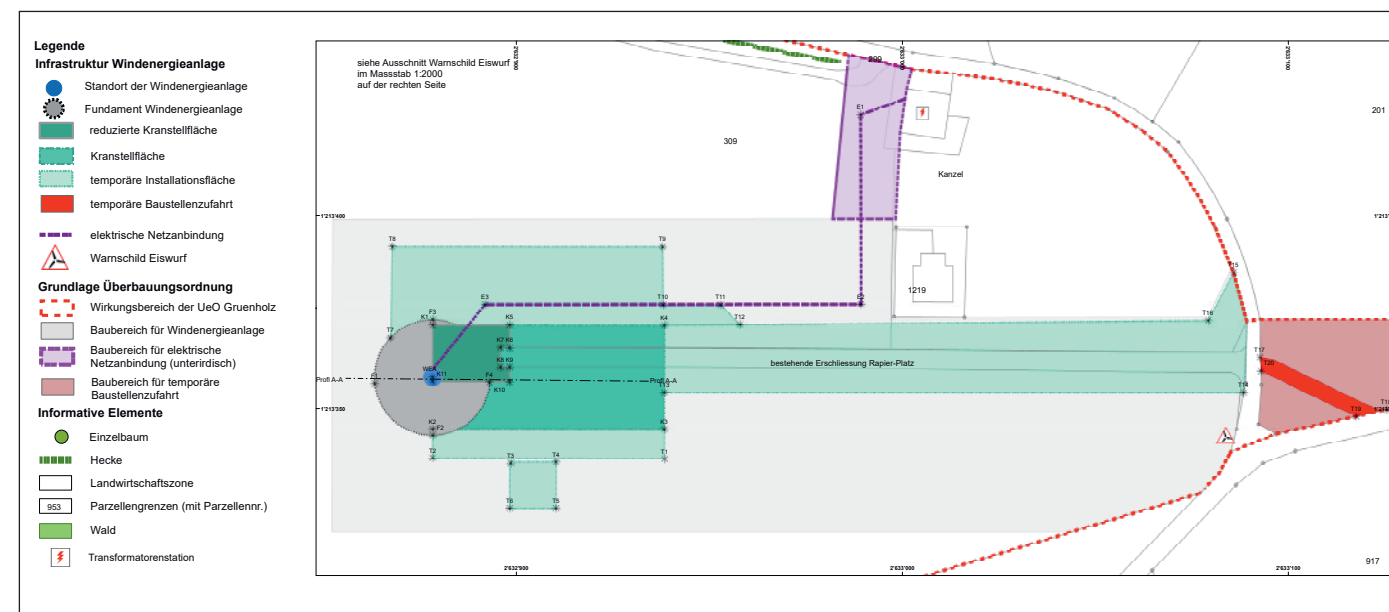


Abb: Situationsplan Windenergieanlage Grunholz

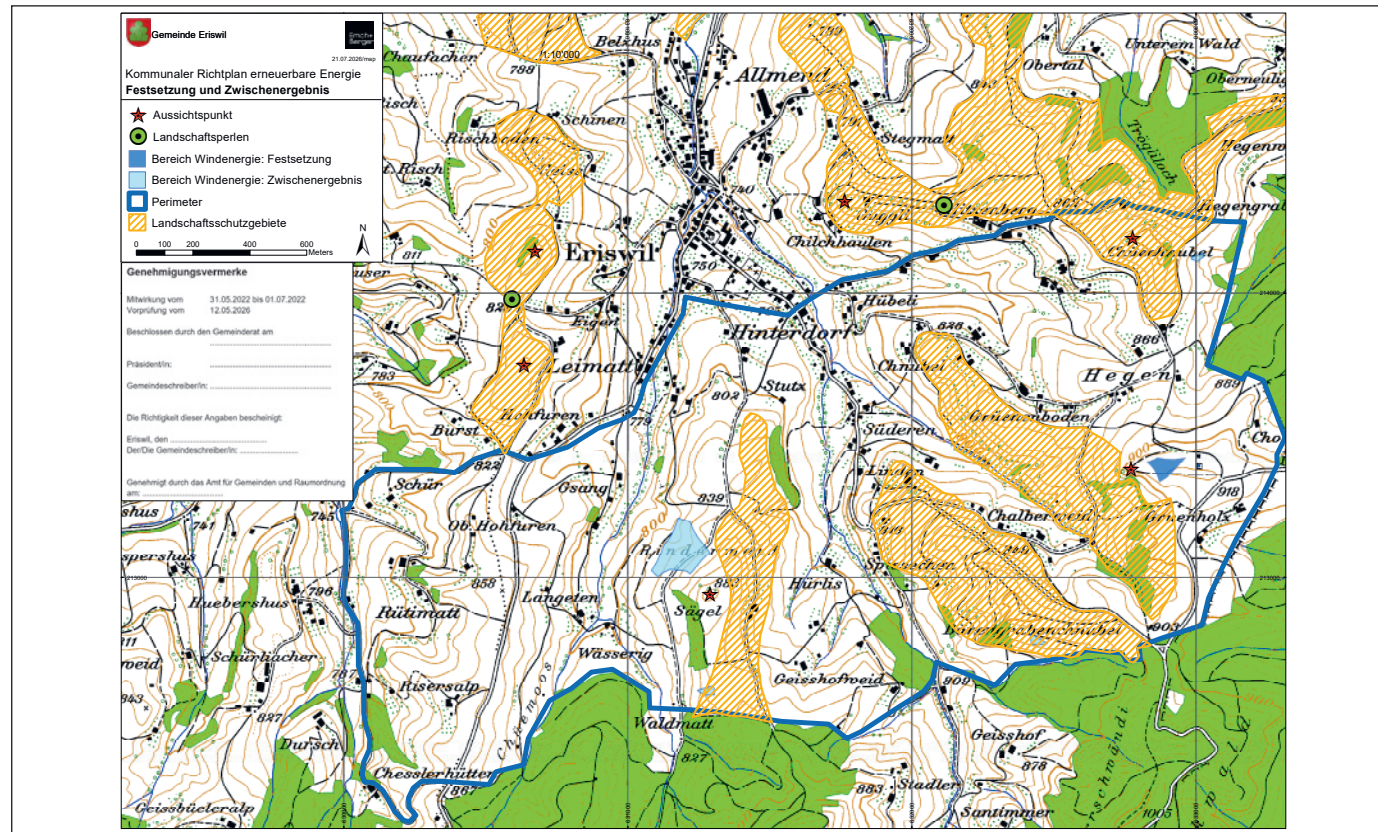


Abb. Kommunaler Richtplan erneuerbare Energie

■ Richtplan

Gemeinden können zur behördenverbindlichen Festlegung der strategischen Entwicklungsrichtlinien kommunale Richtpläne erlassen. Der Gemeinderat ist für den Erlass zuständig. Der «kommunale Richtplan erneuerbare Energie» wurde vom Gemeinderat am 20. August 2026 gemäss Art. 66 Abs. 3 Baugesetz des Kantons Bern beschlossen. Der Richtplan wird dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung unterbreitet.

Die Ziele der gemeindeinternen Energiepolitik basieren auf den Klima- und Energiezielen von Bund und Kanton. Der Kanton Bern will, dass bis 2050 pro Person noch maximal 2000 Watt Energie verbraucht werden. Um das Ziel zu erreichen, muss der Energieverbrauch gesenkt und die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gefördert werden. Der Gemeinderat Eriswil will den Energieverbrauch reduzieren, die Energieeffizienz steigern und erneuerbare Energien fördern. Das hat er im kommunalen Richtplan erneuerbare Energie festgehalten.

Folgende Massnahmen wurden formuliert:

- **Information und Kommunikation**
Die Gemeinde will regelmässig über Energiethemen informieren. Insbesondere sollen Fördermassnahmen bekannt gemacht werden.
- **Förderung Photovoltaik- und Solarthermieranlagen**
Zusammen mit der Elektrizitätsversorgung und der Energieberatung sollen Bauherrschaften aktiv beraten werden.

• Windenergieanlage Grunholz

Bau einer Windenergieanlage als Beitrag zur Sicherstellung des Anteils von 80 % erneuerbarer Energie gemessen am gesamten Energiebedarf.

• Weiterer möglicher Ausbau Windenergieanlagen

Im Richtplan werden neben dem Standort Grunholz vier weitere Standorte genannt, wo eine Windenergieanlage erstellt werden könnte. Voraussetzung für deren Realisierung sind jedoch neuerliche Planungsverfahren. Diese müssten nach heutiger Rechtslage wiederum vom Stimmvolk beschlossen werden.

• Massnahmen Energieeffizienz

Der Verbrauch fossiler Energieträger für Heizzwecke soll minimiert werden. Im Vordergrund stehen Solarthermie und Holzenergie.

■ Plangenehmigungsverfahren ESTI

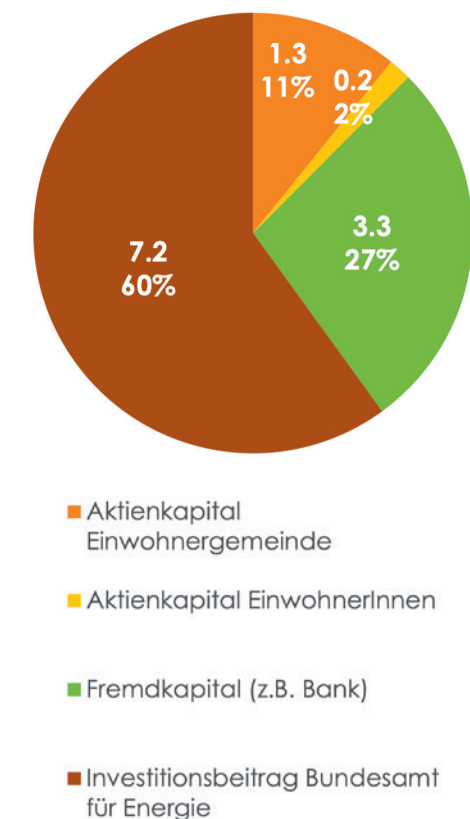
Nicht Bestandteil der Vorlage sind die nötigen Massnahmen im Netz der Elektrizitätsversorgung Eriswil. Diese müssen in einem separaten Plangenehmigungsverfahren durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI geprüft und genehmigt werden. Entsprechende Vorabklärungen sind getätigt worden. Das Plangenehmigungsverfahren ist in Vorbereitung, die separate Auflage wird zu gegebener Zeit durch das ESTI publiziert und kann dann bei der Gemeindeverwaltung Eriswil eingesehen werden.

Gründung einer Betreibergesellschaft «Windenergie-Aktiengesellschaft»

Die Arbeitsgruppe «Zukunft Elektrizitätsversorgung Eriswil» hat sich mit der Beratungsunternehmung EVU Partners AG den Vor- und Nachteilen von verschiedenen Rechtsformen für die Elektrizitätsversorgung allgemein und den Betrieb einer Windenergieanlage angenommen. Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Antrag an den Gemeinderat die Aktiengesellschaft als die am Besten geeignete Rechtsform für den Betrieb bezeichnet. Die Begründung hat den Gemeinderat überzeugt. Er legt die Einlage in die Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital in der Höhe von maximal 1,5 Mio. Franken fest.

Die Summe von 1,5 Mio. entspricht 100 % des Aktienkapitals. Aus diesem Grund wird im Investitionsplan der Gemeinde die Summe von Fr. 1,5 Mio. abgebildet. Die Einlage reduziert sich entsprechend der Beteiligung der Bürgerschaft. Siehe Diagramm.

Investition total 12 Mio.



■ Finanzielle Aspekte und Auswirkungen

Die Verträge mit der Gütergemeinde Hinterdorf geben vor, dass die Einwohnergemeinde Eriswil zu jeder Zeit Mehrheitsaktionärin (mind. 51 % der Anteile) der «Windenergie-Aktiengesellschaft» ist. Dies bedeutet, dass mindestens Fr. 765 000.00 in die Aktiengesellschaft eingeschossen werden müssen. Diese Summe kann zum Teil erbracht werden, indem die bisher geleisteten Planungskosten von rund Fr. 350 000 eingebracht werden. Somit verbleibt eine Belastung der Liquidität der Einwohnergemeinde von mindestens Fr. 415 000.00.

Die zwei Arbeitsgruppen (Zukunft EV und Windenergie) und der Gemeinderat haben sich dafür ausgesprochen, dass die verbleibenden Aktienanteile von 49 % (total Fr. 735 000.00) der ansässigen Bevölkerung von Eriswil zur Zeichnung angeboten werden sollen. Dies ermöglicht den Eriswilerinnen und Eriswilern eine finanzielle Gewinnbeteiligung mit der Ausschüttung von Dividenden, so bald Gewinne erzielt werden. Sollten die 49 % Aktienanteile nicht durch die Bevölkerung gezeichnet werden, würde der Rest der Anteile entweder in der Aktiengesellschaft gehalten oder durch die Gemeinde selber gezeichnet. Die erwarteten Dividenden entlasten den allgemeinen Haushalt der Einwohnergemeinde direkt.

Die gesamte Brutto-Bausumme des Windrades inklusive alle Installations-, Transport-, Gutachter- und Planungskosten belaufen sich inklusive Reserven auf 12 Mio. Franken. Davon werden vom Bund als Einmalbeitrag ohne Rückzahlungsverpflichtung im Minimum Fr. 7,2 Mio. und im besten Fall rund Fr. 9 Mio. – je nach Typ und Leistung des Windrades – übernommen.

Die Investitionskosten, welche die Betreibergesellschaft «Windenergie-AG» selber beschaffen und tragen muss, belaufen sich im Maximum auf Fr. 4,8 Mio. Davon sind mit der Einlage vom Aktienkapital Fr. 1,5 Mio. gedeckt. Die restlichen Fr. 3,3 Mio. können durch Darlehen entweder durch die Einwohnergemeinde, durch interessierte Bürger oder Finanzinstitute und weitere Darlehensgeber erbracht werden. Es gingen bereits Anfragen durch interessierte Investoren ein. Durch eine vertraglich festgelegte Verzinsung dieser Darlehen können die Darlehensgeber ebenfalls lokale Einnahmen generieren.

Durch den Verkauf der Onyx-Aktien hat die Einwohnergemeinde rund Fr. 5 Mio. eingenommen. Der benötigte Betrag würde sogar bei einer 100 % Aktienkapitalbeteiligung und Gewährung der gesamten Darlehenssumme durch die Gemeinde mit total CHF 4,8 Mio. unter diesem Betrag liegen. Die finanzielle Belastung der Einwohnergemeinde in dieser Höhe wird jedoch vom Gemeinderat nicht angestrebt.

Offene Fragen

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind verschiedene Abklärungen noch nicht abgeschlossen. Arbeitsgruppe und Gemeinderat haben sich entschieden, die Planungsvorlage ohne weitere, kostspielige Untersuchungen und Gutachten vors Volk zu bringen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Für die Planung wurde bereits ein grosser Betrag verwendet. Weitere Ausgaben sollen erst getätigt werden, wenn klar ist, ob die Bevölkerung von Eriswil ein solches Projekt befürwortet oder nicht.
2. Im Falle einer Beschwerde wird das Verfahren bis die Planungsunterlagen rechtskräftig sind noch länger dauern. Die Gutachten müssten in diesem Fall möglicherweise nochmals eingeholt werden.
3. Für die Bestimmung des Anlagentyps verlangen Hersteller detaillierte Windmessungen. Diese dürfen aber nicht älter sein als zwei Jahre. Windmessungen im benötigten Detaillierungsgrad sind sehr kostenintensiv.
4. Ohne den Anlagentyp zu kennen, kann auch kein konkretes Transportgutachten eingeholt werden.
5. Wenn die weiteren Schritten und Abklärungen erst durch die zu gründende Aktiengesellschaft ausgeführt werden, müssen diese nicht an die neue Betreibergesellschaft übertragen werden.

Ausblick

Abstimmung

Am 29. November 2026 werden die Stimmberechtigten über die Vorlage «Windenergieanlage Grunholz» abstimmen können. Die Vorlage umfasst nebst der nun öffentlich aufliegenden Überbauungsordnung mit Baugesuch und Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls einen Objektkredit von voraussichtlich Fr. 388 200.– für die Netzverstärkung und Erweiterung der Trafostation Kanzel sowie eine Beteiligung der Einwohnergemeinde Eriswil von mindestens Fr. 751 000 und maximal Fr. 1 500 000 an der zu gründenden Aktiengesellschaft Windenergieanlage Eriswil.

Die Abstimmungsbotschaft mit Informationen zur gesamten Vorlage wird den Stimmberechtigten rechtzeitig mit den weiteren Abstimmungsunterlagen zugestellt.

Im Vorfeld der Abstimmung lädt die Arbeitsgruppe Windenergie zu zwei formlosen Veranstaltungen ein:

- **Samstag, 14. November 2026**, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, auf dem Grunholz
- **Mittwoch, 25. November 2026**, 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Gasthof Alpen

Die Veranstaltungen sollen eine Plattform zur gemeinsamen Diskussion der Vorlage bieten.

■ Genehmigungsverfahren

Sofern die Vorlage angenommen wird, reicht der Gemeinderat die Zonenplanänderung bzw. die Überbauungsordnung ans kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung zum Entscheid über die Einsprachen und zur Genehmigung ein. Das Genehmigungsverfahren wird voraussichtlich mindestens drei Monate dauern. Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde eingereicht werden. Die gleiche Stelle beurteilt ebenfalls Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren.

Sofern die Stimmbewölkerung den Vorlagen zustimmt, wird die Aktiengesellschaft gegründet und das Projekt weiter vorangetrieben. Es braucht:

• Neue Windmessungen

Die Hersteller verlangen genaue Windmessungen, die nicht älter als zwei Jahre sind.

• Ein Ausschreibungsverfahren

Diverse Hersteller werden Angebote einreichen können.

• Transportgutachten

Je nach Anlagentyp gibt es unterschiedliche Möglichkeiten für den Transport. Erst danach, also 2029, könnte der Baustart möglich sein. Es wird mit einer Bauzeit von sechs Monaten gerechnet, so dass die Anlage im Herbst 2029 ans Netz angeschlossen werden könnte.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum geplanten Projekt in Eriswil finden Sie auf unserer Homepage www.eriswil.ch im Register Wind-/Energie.

Die aufliegenden Unterlagen finden Sie ebenfalls via eBau-Portal: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20331>

■ Links:

- Energie Schweiz (Programm des Bundesrates, Teil Bundesamt für Energie)
<https://www.energieschweiz.ch/erneuerbare-energien/windenergie/>
- Faktencheck Suisse Eole (Vereinigung zur Verbreitung der Windenergienutzung)
www.suisse-eole.ch/de/windenergie/faktencheck/
- Verein Windpark Eriswil (Gegnerschaft)
www.windpark-eriswil.ch

Weitere Exemplare der Sonderausgabe NEZ können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.



Visualisierung Windenergieanlage vom Hitzenberg aus



Wichtige Telefonnummern Gemeinde Eriswil

Sanität	Notruf	144
Polizei	Notruf	117
Polizeiposten Huttwil		031 638 84 90
Feuerwehr	Notruf	118
Feuerwehrkommandant, Martin Jost		062 962 03 72 079 691 89 12
Störungen Elektonetz, Zehnder Elektrotechnik AG		062 966 26 26
Vergiftungsnotfälle		145
REGA		1414
Hausarztpraxis Huttwil GmbH		062 962 18 66
Spital SRO AG, Gesundheitszentrum Huttwil		062 959 61 61
Spital Region Oberaargau, Langenthal		062 916 31 31
Spitex Oberes Langetental		062 959 50 70
Opferhilfe		142
Altersheim Leimatt AG, Eriswil		062 957 11 11
Wildhüter		0800 940 100
Postagentur / Landi		058 476 96 96
Gemeindeverwaltung Eriswil		062 959 50 00
Schule Eriswil		062 966 11 52
Pfarramt		062 966 18 81
Rotkreuz-Fahrdienst Oberaargau		062 531 38 60

Impressum

NEZ – Neue Eriswiler Zeitung • Sonderausgabe Windenergieanlage Grunholz
Offizielles Informationsorgan der Einwohnergemeinde Eriswil

Herausgeber: Gemeinderat Eriswil
Redaktion: Gemeindeverwaltung Eriswil
Auflage: 640 Exemplare
Verteiler: Alle Haushalte der Gemeinde Eriswil
und Abonnenten

Erscheinung: 4x jährlich
**Layout, Satz
und Druck:** Druckerei Schürch AG
4950 Huttwil

Redaktionsschluss Nr. 4 | November 2026: 15. Oktober 2026